

**Einweisung des neuen Bürgermeisters/der neuen Bürgermeisterin in eine  
Besoldungsgruppe**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	19.12.2023	Beschlussfassung	öffentlich

**I. Sachverhalt**

Am 21.01.2024 wählt Besigheim eine neue Bürgermeisterin bzw. einen neuen Bürgermeister. Die neue Bürgermeisterin bzw. der neue Bürgermeister ist in eine Besoldungsgruppe einzuweisen.

**II. Beschlussvorschlag**

Nach sachgerechter Bewertung des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes des Bürgermeisters der Stadt Besigheim wird die Stelle des Bürgermeisters im Stellenplan der Stadt Besigheim in Besoldungsgruppe B2 ausgewiesen.

Der neue Stelleninhaber wird nach der Bürgermeisterwahl am 21.01.2024 und Amtsantritt in diese Besoldungsgruppe eingewiesen.

### III. Begründung

Nach § 1 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (LKomBesG) sind die hauptamtlichen Bürgermeister nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen.

Wird der Beamte nach Ablauf seiner Amtszeit bei der unmittelbar darauffolgenden Wahl wiedergewählt, richtet sich die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe. Über die Einweisung ist neu zu beschließen, wenn die Gemeinde in eine höhere Größengruppe kommt. (§ 1 LKomBesG)

Über die Einweisung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen.

Nach Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde sollte diese Entscheidung jedoch bereits vor der Wahl getroffen werden.

Die Ämter werden dabei nach § 2 des LKomBesG nach der Größe der Gemeinde folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:

Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe
Bis zu 10000	A16 / B2
Bis zu 15000	B2 / B3
Bis zu 20000	B3 / B4

Maßgebende Einwohnerzahl ist die auf den 30.06. des Vorjahres vom statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl (§ 3 LKomBesG): **12.841 Einwohner**.

Die Einweisung der Stelle hat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg weist in ihrer Mitteilung 7/2010 darauf hin, dass subjektive, d.h. auf die Person des Amtsinhabers bezogene Gesichtspunkte (z.B. besonderes Engagement, Leistung, Ausbildung) in die Einweisungsentscheidung nicht einfließen dürfen. In die Beurteilung dürfen neben der Einwohnerzahl nur objektive, amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden, die sich aus dem konkreten kommunalen Wahlamt ergeben (Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes). Auch der Gemeindetag Baden-Württemberg weist in der Gt-Info vom 05.09.2012 darauf hin, dass eine Bewertungsentscheidung sachgerecht vorzunehmen sei. Aus der Betonung sachlicher Kriterien folge, dass personenbezogene Bewertungen verboten sind.

Es wird dem Gemeinderat daher vorgeschlagen, nach sachgerechter Bewertung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes die Stelle des Bürgermeisters in die Besoldungsgruppe B2 einzuweisen.

Im Falle einer Wiederwahl richtet sich die Besoldung dann nach Besoldungsgruppe B3.

### IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

---

### V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der aktuelle Stelleninhaber ist in Besoldungsgruppe B3 eingruppiert. Im Falle einer Einweisung des neuen Stelleninhabers in die Besoldungsgruppe B2 führt dies entsprechend zu einer Einsparung.